

Bebauungsplanentwurf Nr. VII/43A, Friedhof Waldau

B e g r ü n d u n g

1.0 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt im Stadtteil Waldau.
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wird begrenzt:

- im Norden von der BAB, A 49 (Südtangente)
- im Osten von dem Neuanschluß der Nürnberger Straße
- im Süden von der Verbindungsstraße B7/B 83 und der Gobietstraße
- im Westen von den Wegeparzellen 135/92 und 138/92, der Grabenparzelle 101/14 und dem Industriegleis Flurstücksnummer 74/8 und 74/2.

2.0 Rechtsverhältnisse und Verfahren

- 2.1 Regionaler Raumordnungsplan für die Region Nordhessen. Sachlicher Teilplan Siedlung und Landschaft 1978.
Hier wird die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als Industrie- u. Gewerbeflächenzuwachs dargestellt; der RROP berücksichtigt ortsteilbezogene Friedhöfe entsprechend Flächennutzungsplan nicht in seiner Darstellung.
- 2.2 Der Flächennutzungsplan der Stadt Kassel vom 06.03.1974 stellt für den Geltungsbereich Grünfläche (z.B. Friedhof) dar.
- 2.3 Landschaftsschutzverordnung der Stadt Kassel
- In der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Kassel vom 08.11.1976 in der Fassung vom 07.05.1979 ist der größte Teil des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet Nr. 12.3, Südrand Waldau, ausgewiesen.
- 2.3.1 Das Plangebiet liegt in der Zone III eines zugunsten der Städtische Werke AG Kassel mit Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 01.09.1975 ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.
In der Wasserschutzzone III sind Neuanlagen von Friedhöfen nicht zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung wurde beim Regierungspräsidenten beantragt und mit Schreiben vom 02.07.1987 erteilt.

...

2.4 Entwicklungsplanung Friedhöfe

In der Entwicklungsplanung Friedhöfe werden für die Stadtteile Waldau und Forstfeld ein Zuwachs an Belegungsflächen von ca. 3,5 ha prognostiziert.

2.5 Landschaftsplanung

Ein Landschaftsplan vom Zweckverband Raum Kassel i. M. 1 : 5000 liegt nicht vor. Der Entwurf eines kommunalen Entwicklungsplanes - Teil Landschaft - liegt vor, jedoch keine beschlossenen Pläne (s. Punkt 6.0).

2.6 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Teile des Bebauungsplanes Nr. VII/32A rechtsverbindlich. Sie werden mit Genehmigung dieses Planes außer Kraft gesetzt.

2.7 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.1983 beschlossen, für das Plangebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz aufzustellen.

Das Plangebiet umfaßte zunächst auch den Bereich nördlich der Südtangente bis zur Kasseler Straße. Aufgrund von Verfahrensvorteilen wurde der ursprüngliche Bebauungsplanentwurf Nr. VII/43, Nürnberger Straße, geteilt und der südliche Bereich, jetzt Bebauungsplan Nr. VII/43A, Friedhof Waldau, vorgezogen.

2.8 Die nach § 2a (2) Bundesbaugesetz vorgeschriebene vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 18.02.1985 bis zum 01.03.1985 durchgeführt.

Anregungen und Bedenken in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden vom Ortsbeirat und dem Kirchenvorstand Waldau vorgebracht. Darin wurden hauptsächlich eine bessere Anbindung des Friedhofes an den Ort, insbesondere für Fußgänger, und ein Abrücken des Friedhofes von den angrenzenden Straßen wegen des Straßenlärms gefordert.

Eine bessere Anbindung des Friedhofes an den Ortsteil wird mit dem Ausbau der Nürnberger Straße erfolgen.

Das Gebiet ist hauptsächlich durch die vorhandene Südtangente (A 49) vorbelastet.

Eine gewisse Lärminderung und Sichtschutz kann mit der im Plan festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erreicht werden.

2.8.1 Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Ortsbeirat Waldau angeregt, eine direkte Fußwegeverbindung von der Zufahrtsstraße aus zum Friedhof anzulegen. Der Anregung kann so nicht gefolgt werden, da die Erschließung und Gestaltung des Friedhofes dem Wettbewerb vorbehalten blieb. Der Entwurf des 1. Preisträgers hat den Haupteingang auf die Neue Nürnberger Straße gelegt.

2.9 Änderung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Kassel

Es wird vorgeschlagen, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 12.3 Südrand Waldau entsprechend der heutigen Situation entlang der Gebietstraße und Verbindungsstraße B 7/B 83 zu verlegen.

3.0 Bisherige Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich der alte Friedhof und Flächen für die Landwirtschaft.

4.0 Planungsziel und städtebauliche Maßnahmen

4.1 Allgemein

Der heutige Friedhof ist zu klein und kann deshalb nur mit Einschränkungen belegt werden. Es ist städtebauliches Ziel, Friedhofsflächen für alle Bürger der umliegenden Ortsteile Waldau, Forstfeld und Teilen von Bettenhausen in ausreichender Größe zu sichern.

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Erweiterung des Friedhofes und die dafür notwendige Bodenordnung schaffen. Daneben hat die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen Vorrang zur Bestandssicherung der übriggebliebenen Erwerbsgärtnereien und landwirtschaftlichen Betriebe in Waldau.

4.2 Bodenbeschaffenheit

Um Aussagen über die Eignung des Geländes für die Anlage eines Friedhofes zu erhalten, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Generelle Aussage im Gutachten ist die Feststellung, daß aufgrund des hohen Grundwasserstandes die Anlage eines Friedhofes zwischen der Ortsrandlage und der Südtangente ausscheidet (wie ursprünglich geplant). Südlich der Südtangente ist das Gelände rund um den vorhandenen Friedhof geeignet. Ein ergänzendes Bodengutachten liegt vor.

4.3 Fläche für die Landwirtschaft

Eine weitere Zielsetzung des Bebauungsplanes ist eine größtmögliche Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ausgenommen dem Bedarf an Erweiterungsfläche für den Friedhof werden keine weiteren Wünsche, z. B. aus dem Sportbereich, berücksichtigt. Nach dem Ausbau des Friedhofes stehen noch ca. 2,5 ha zur Verfügung.

4.4 Grünflächen (Friedhof)

Die heutige Größe des Friedhofes beträgt ca. 0,7 ha. Entsprechend den Untersuchungen über die Entwicklung der Friedhöfe wird für die Bereiche Waldau, Forstfeld und Teilen von Bettenhausen ein zusätzlicher Bedarf von ca. 3,50 ha aufgrund einer geänderten Sterbeziffer und anderer räumlicher Verteilung prognostiziert. Aufgrund des Bodengutachtens u. wirtschaftlicher Überlegungen wird die Erweiterung des Friedhofes beiderseits der alten Nürnberger Straße am bisherigen Standort vorgesehen. Die Trasse der Nürnberger Straße wird künftig die Mittelachse des Friedhofes bilden.

Für den Bau einer Friedhofskapelle ist auf der Ostseite der alten Nürnberger Straße ein Standort vorgesehen.

Zur Abschirmung des Friedhofes von der Neuen Nürnberger Straße und der Verbindungsstraße B 7/B 83 wird ein ca. 7,50 m breiter Streifen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Planz. V81) Die Abpflanzungen an den anderen Friedhofsgrenzen sind so vorzunehmen, daß Sichtbeziehungen auf die umliegenden Felder und die Kulisse des Habichtswaldes erhalten bleiben.

Von den seitlichen Pflanzstreifen sollen zungenförmige Gehölzstreifen mit gestuftem Aufbau als biologisch wirksame Vernetzungsglieder in den Friedhof hineingezogen werden.

5.0 Erschließung

5.1 Fahrverkehr

Das Plangebiet ist optimal erschlossen. Mit der Verbindungsstraße B 7/B 83 ist ein Anschluß von Alt-Waldau an das übergeordnete Verkehrsnetz gegeben. Die neue Nürnberger Straße tangiert das Plangebiet und verbindet den alten Ortskern und die Wohnstadt Waldau mit dem Industriegebiet Waldau und erschließt das Friedhofsgelände.

5.2 Fuß- und Radwege

Parallel zur Nürnberger Straße ist, mit einem 5,00 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt, ein 2,50 m breiter kombinierter Fuß- und Radweg geplant. Er verbindet den Friedhof und das südlich gelegene Industriegebiet mit der Wohnsiedlung Waldau.

5.3 Ruhender Verkehr

Für den Stellplatzbedarf des Friedhofs können auf der ausgebauten Zufahrtsstraße von der Nürnberger Straße aus ca. 10 Parkplätze in Längsaufstellung und auf der alten Nürnberger Straße 12 Parkplätze mit senkrechter Anordnung nachgewiesen werden.

Für zusätzlichen Bedarf werden 9 weitere Stellplätze im 5,00 m breiten, als Verkehrsgrün festgesetzten Streifen, südlich der Zufahrtsstraße ausgewiesen.

6.0 Landschaftsplanung

6.1 Für den Bebauungsplan ist ein Landschaftsplan i. M. 1 : 1000 erarbeitet worden und mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt (entspr. § 4 Hess. Naturschutzgesetz). Die wesentlichen Inhalte werden als Festsetzungen (i. S. § 9 Abs. 1 BBauG) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Landschaftsplan, bestehend aus Bestand, Planung und Erläuterungen, gilt darüber hinaus als zugehörige Fachplanung zum Bebauungsplan.

6.2 Ziele der Landschaftsplanung sind:

- Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Wahrung des Charakters eines ländlichen Friedhofes,
- Sicherung der erhaltenswerten Gehölzbestände an der alten Nürnberger Straße, auf dem alten Friedhof, auf den Straßenböschungen und angrenzenden Flächen,
- Neupflanzung in Form der Alleenergänzung an der alten Nürnberger Straße, als Randpflanzstreifen der Friedhofserweiterung.

- Schaffen eines Abschlusses der alten Nürnberger Straße durch Überhöhung im Bereich der Gobietstraße,
- weitestgehende Schonung des Gehölzbestandes zwischen dem Autobahndamm und der Friedhofszufahrt.

7.0 Bodenordnung

Ein Teil des landwirtschaftlich genutzten Geländes ist im Besitz der Stadt Kassel. Für die Erweiterung des Friedhofes ist weiterer Grunderwerb notwendig, allerdings kann den betroffenen Eigentümern Ersatzland außerhalb des Geltungsbereiches angeboten werden.

8.0 Strukturdaten

Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca.	9,40 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca.	2,51 ha
Flächen für den Friedhof	ca.	5,30 ha
Verkehrsfläche	ca.	1,59 ha

9.0 Kosten

Grunderwerb für die Anlage des Friedhofes	ca.	150 000,00 DM
Neubau einer Friedhofskapelle (je nach Ausstattung)	ca.	2 000 000,00 DM
Anlage des Friedhofes und Stellplätze	ca.	2 650 000,00 DM

10.0 Finanzierung

Die Kosten für den Erwerb der Erweiterungsflächen für den Friedhof und für den Bau der Friedhofskapelle müssen voll von der Stadt Kassel getragen werden.

gez.
Bergholter
Baudirektor

Kassel, 07.07.1986 / 15.12.1986 / 15.09.1987 / 19.07.1988